

Satzung

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen **Natürlich! – Natur begreifen**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“. Nach der Eintragung trägt der Verein den Namen **Natürlich! – Natur begreifen e.V.**
3. Der Sitz des Vereins ist Oberhausen in Oberbayern.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 (Zweck)

1. Die Zwecke des Vereins sind
 - a) die Bildung und Erziehung und Betreuung von Kindern sowie die Stärkung der elterlichen Erziehungskraft.
 - b) die Förderung der Natur- und Umweltbildung für alle Generationen
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
 - a) die Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Förderung der Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen.
 - b) Schaffung und Unterhaltung von Kindertagesstätten und Naturgruppen für das Einzugsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing und Umgebung
 - c) Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht
 - d) Kreatives Gestalten/Landart
 - e) Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch den Aufenthalt im Freien
 - f) die pädagogische Aufklärung der Eltern,
 - g) eine gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde Oberhausen und Huglfing
 - h) Werbung von Mitbürgern und Institutionen, die die Zwecke des Vereins unterstützen wollen
3. Zur Verwirklichung der vorgenannten Satzungszwecke organisiert und betreibt der Verein u.a. einen Naturkindergarten.
4. Der Verein kann insbesondere Einrichtungen anregen, fördern oder tragen, die vorgenannten Zwecken dienen. Der Verein führt Natur- und Umwelt-Projekte, insbesondere in Zusammenarbeit mit Schulen, Kindertagesstätten und anderen Gruppen durch. Der Verein organisiert auch Naturerlebnistage und Exkursionen zum direkten Erleben, Experimentieren und Beobachten in der freien Natur. Dies soll der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke bzw. den Zwecken des Vereins dienen.

Dabei sollen vor allem wissenschaftliche Erkenntnisse der Pädagogik in die erzieherische Praxis eingebracht und das Interesse und die Freude an der Natur geweckt werden.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
6. Der Verein ist konfessionell unabhängig.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt oder dessen/deren Kind/er in den Kindertagesstätten des Vereins betreut werden sollen. Um die Einrichtungen des Vereines nutzen zu können, ist eine Mitgliedschaft für jeweils einen Elternteil des/r betreuten Kindes/r verbindlich. Die ständigen MitarbeiterInnen des Vereins haben das Recht auf ordentliche Mitgliedschaft. Ordentliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
2. Als förderndes Mitglied steht der Verein allen natürlichen und juristischen Personen offen, die die Arbeit und Zweck des Vereins beratend, durch Aktivitäten und/oder finanziell fördern und unterstützen wollen. Sie besitzen kein Stimm- oder Wahlrecht.
3. Ehrenmitgliedschaft kann denjenigen natürlichen Personen verliehen werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder besitzen Stimm- aber kein Wahlrecht. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Es obliegt der Mitgliederversammlung, über eine Ehrenmitgliedschaft Beschluss zu fassen.
4. Über die Aufnahme nach Punkt 1 oder 2 entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Auflösung des Vereins,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund,
 - d) bei einer natürlichen Person durch den Tod,
 - e) bei einer juristischen Person durch den Verlust der Rechtsfähigkeit

Der Austritt aus dem Verein ist zum 31.08. des Jahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erklärt werden.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes, das in besonderem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz zweimaliger in mindestens vierwöchigem Abstand erfolgter schriftlicher Mahnung sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach der zweiten Mahnung gegenüber dem Vorstand nicht erklärt. In der zweiten Mahnung muss der Ausschluss aus dem Verein ausdrücklich angedroht werden. Die Mahnungen sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse zu schicken. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird auf Antrag des Vorstandes von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder mit einer Zwei/Drittel-Mehrheit beschlossen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
7. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge in freiwilliger Höhe zu entrichten. Ein etwaiger Mindestbeitrag, eine dem Mindestbeitrag bezügliche Staffelung und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob und in welcher Höhe eine Aufnahmegebühr erhoben wird.
9. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins durch ihre Kinder. Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erzielung der Zwecke zu unterstützen. Die Ausübung des aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechts setzt die Erfüllung der Mitgliedspflicht und die pünktliche Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge voraus.

§4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
2. Die Mitglieder eines Vereinsorgans sind berechtigt, an den Beratungen eines anderen Vereinsorgans ohne Stimmrecht auf schriftliche Anfrage teilzunehmen.
3. Das Personal – sofern es nicht ordentliches Mitglied ist – wird zu den Sitzungen der Vereinsorgane ebenfalls eingeladen und kann ohne Stimmrecht daran teilnehmen, wobei ein Rederecht eingeräumt wird.

4. Beschlüsse der Vereinsorgane werden unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei (2) Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine (1) Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) Aufnahme von Darlehen
 - d) Höhe, Staffelung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - e) Höhe des Kinderbetreuungsbeitrages
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
7. Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich zwei Prüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Das Prüfungsergebnis von Jahresbericht und Kassenführung ist der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr zur Entlastung vorzulegen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

§ 6 (Vorstand)

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten (1.) Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer sowie bis zu zwei Beisitzern.
2. Auf der konstituierenden Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte die/den 1. Vorsitzende/n sowie Stellvertreter/in und regelt die Geschäftsordnung.
3. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vertretungsvorstandes gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung kann ein Vorstandsmitglied auch in Abwesenheit gewählt werden.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden doppelt. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verantwortet alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. Der Vorstand behält sich folgende Aufgaben vor:
 - a) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - b) Verträge mit Dritten
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Aufgabenbeschreibung der einzelnen Vorstandsämter wird in der Geschäftsordnung geregelt.
9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes benennt der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
10. Der Vorstand kann bei Bedarf zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und dessen Zuständigkeiten, Tätigkeiten und Vergütung sind in einem eigenen zu schließenden Vertrag fest zu legen.

11. Der Vorstand ist berechtigt, finanzielle Verpflichtungen einzugehen, soweit sie den Betrag von 500.- Euro nicht übersteigen. Bei höheren Verpflichtungen ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, soweit die Ausgabe nicht im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans bereits vorgesehen ist.
12. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Für Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten oder Telefonkosten) können Aufwandsentschädigungen in Höhe der gesetzlichen Regelungen an die Vorstandsmitglieder gezahlt werden.
13. Abweichend von Nr. 12 kann Vorstandsmitgliedern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über eine angemessene Vergütung des Vorstands selbst, entscheidet die Mitgliederversammlung.
14. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder wird ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 7 (Der Geschäftsführer)

1. Der Geschäftsführer ist besonderes Organ im Sinne des § 30 BGB.
2. Der Geschäftsführer hat alle im Rahmen des täglichen Geschäftsbetriebes (operatives Geschäft) des Vereins anfallenden Arbeiten zu erledigen. Er vertritt hierbei den Verein einzeln.
3. Der Geschäftsführer hat sich bei der Erledigung der in Abs. 2 genannten Aufgaben an die Satzung sowie innerhalb des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes zu halten. Er hat die Geschäfte des Vereins mit aller Sparsamkeit zu führen und sämtliche rechtlichen und steuerlichen Vorschriften zu beachten. Er ist verpflichtet, Ausgaben nur im Rahmen des Haushaltsplanes und der Satzung zu tätigen. Sollen Ansätze im Haushaltsplan überschritten werden, ist der Geschäftsführer verpflichtet, hierzu einen Vorstandsbeschluss herbeizuführen.
4. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, ordnungsgemäß über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, den Jahresabschluss zu erstellen und den Geschäftsbericht zu fertigen.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des gesonderten Arbeitsvertrages zwischen Geschäftsführer und Verein.

§ 8 (Finanzen)

Die Vereinsmittel bestehen aus

1. Beiträgen der Mitglieder. Für die Beitragszahlung muss eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
2. Spenden und Einnahmen sonstiger Art, öffentlichen Zuschüssen und den sonstigen im Wirtschaftsplan vorgesehenen Einnahmen sowie durch Dienstleistungen.

§ 9 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Bereich Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks (siehe § 2) durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Bei einer Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich (§ 33 BGB).

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Natürlich! Natur bereitet